

Gemeinde Bassersdorf

Abteilung Dienste und Sicherheit

Verkehrsordnung Halteverbotszonen Schulhäuser; Steinlig, Mösli, Geeren, Chrüzacher

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. Mai 2026 befasste sich der Gemeinderat mit der zunehmenden Problematik des sogenannten «Elterntaxi»-Verkehrs im Umfeld der Bassersdorfer Schulanlagen. Dabei wurde festgestellt, dass das regelmässige Bringen und Abholen von Schulkindern mit privaten Personenwagen insbesondere zu Schulbeginn und Schulschluss zu erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie zu unübersichtlichen und teilweise gefährlichen Verkehrssituationen führt.

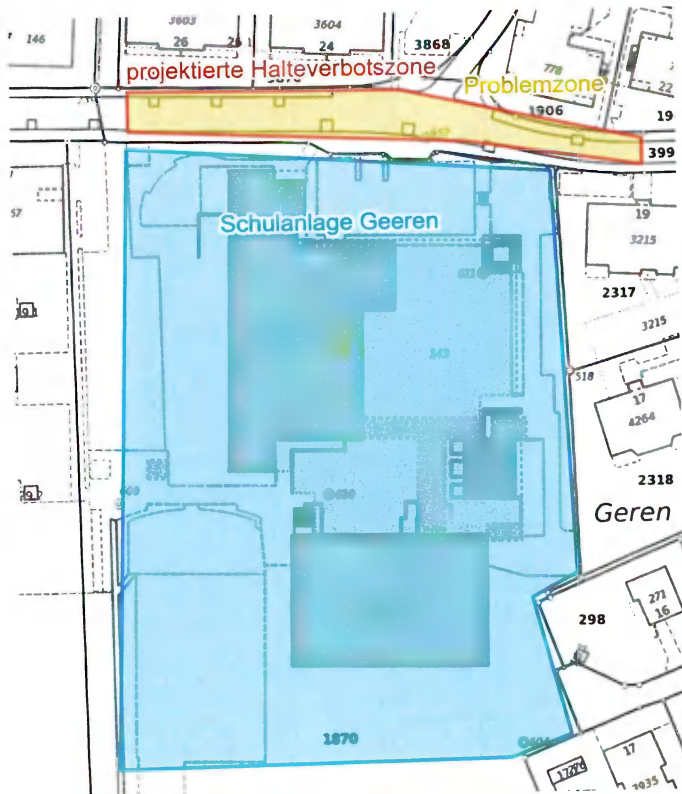
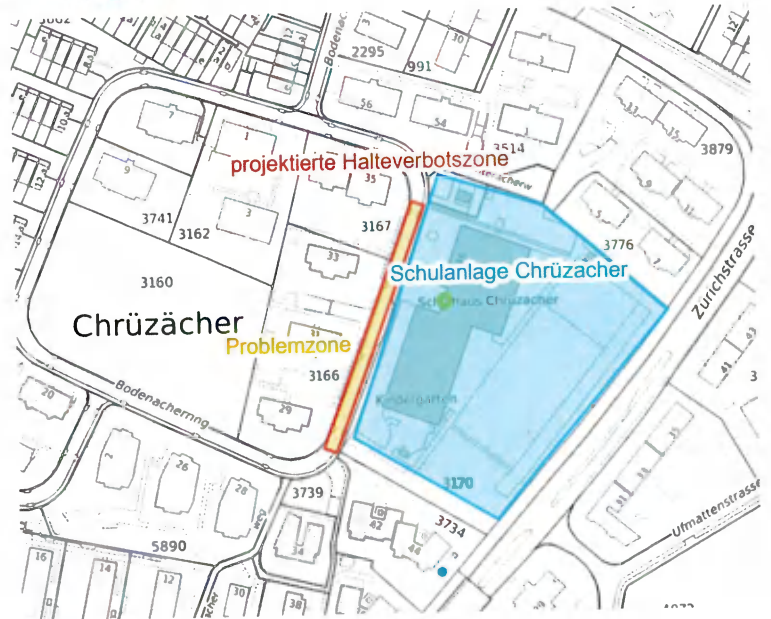
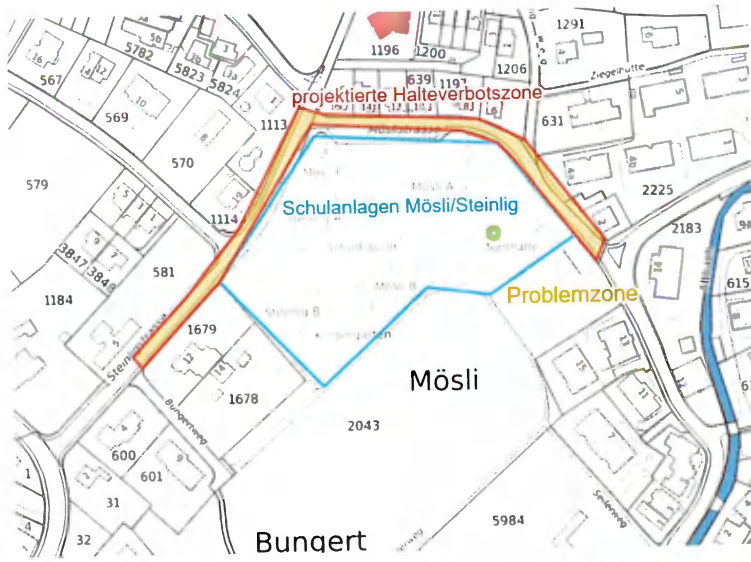
Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde die Abteilung Dienste + Sicherheit beauftragt, mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor den Schulanlagen zu prüfen. Dabei wurden insbesondere die Erfahrungen anderer Zürcher Gemeinden berücksichtigt.

Gestützt auf den Beschluss vom 5. Mai 2026 wurde in der Folge ein konkretes Konzept für die Einführung von Halteverbotszonen vor den Bassersdorfer Schulanlagen erarbeitet. Die vorgesehenen Perimeter wurden durch den Bereich Sicherheit festgelegt. Der Gemeinderat hat sich in der Folge für die Einführung von Halteverbotszonen vor den Schulhäusern ausgesprochen.

Verkehrsordnung

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und § 4 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV9 vom 21. November 2021 wird folgende Verkehrsordnung verfügt:

Ort:	Schulhäuser Mösli, Steinlig, Geeren, Chrüzacher
Betroffene Strassen:	Möslistrasse, Steinligstrasse, Opfikonerstrasse und Bodenacherring
Dauer:	ab dem 8. März 2027
Signalisation:	Das freiwillige Halten von Fahrzeugen ist innerhalb der Halteverbotszone (Signal 2.49) verboten. Die Halteverbotszone gilt Montag bis Freitag von 07.00 bis 08.30 Uhr, 11.30 bis 13.30 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr. Ausgenommen davon sind markierte Parkfelder, gesetzliche Feiertage im Kanton Zürich, Schulferien, Anwohner sowie der gewerbliche Güterumschlag.



Die Verkehrsanordnung wird am 8. Oktober 2026 im amtlichen Publikationsorgan, im Amtsblatt und auf der Webseite der Gemeinde Bassersdorf veröffentlicht.

Missachtung

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung der Signalisation ersucht. Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abst. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinde Bassersdorf



Daniel Hofmann
Sicherheitsvorstand



Mirjam Hilty
Abteilungsleiterin Dienste + Sicherheit a.i.

Mitteilung an (elektronisch)

- Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- Polizeichef
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung
- Stabsmitarbeiterin Recht, Publikation
- Akten (Original)